

An den  
Bereich Steuern und Gebühren  
Rathaus I  
Schillerplatz 7  
58636 Iserlohn

Kassenzeichen

**Anmeldung eines „Gartenwasserzählers“  
zum Nachweis der Wasserschwindmenge i. S. d. § 4 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung  
der Stadt Iserlohn**

Beachten Sie bitte:

- Der Gartenwasserzähler kann nur vom Grundstückseigentümer oder einem von ihm Beauftragten angemeldet werden.
- Es sind nur geeichte Kaltwasserzähler zulässig. Der Zähler ist nach Ablauf der Eichdauer gegen einen neuen, geeichten Zähler auszutauschen.
- Der Zähler ist in Fließrichtung zu montieren.
- Der Zähler ist i. d. R. durch einen Fachbetrieb fest im Leitungssystem zu verbauen.
- Sog. Zapfhahn- oder Aufschraubzähler werden nur anerkannt, wenn die Zapfstelle sich außerhalb des Gebäudes in unmittelbarer Nähe des Gartens befindet. Unterhalb dieser Zapfstelle darf sich kein an den Kanal angeschlossener Ablauf wie z. B. ein Waschbecken oder eine Ablaufrinne befinden.
- Über den Zähler darf nur Wasser entnommen werden, das zur Bewässerung des Gartens dient und nicht in die Kanalisation gelangt. Die Entnahme für andere Zwecke, bei denen das Wasser anschließend in den Kanal geleitet wird oder dorthin abfließen kann, ist nicht gestattet. Hierzu zählt z. B. die Befüllung eines Pools, da das Poolwasser als Abwasser i. S. d. § 54 Wasserhaushaltsgesetzes über die öffentliche Kanalisation zu entsorgen ist.

Einbauort (Grundstück):

Eigentümer/in / Beauftragte/r:

Anschrift:

Telefon / E-Mail:

Zählernummer:

Geeicht bis:

Einbaudatum:

Stand bei Einbau:

Art des Zählers:

fest verbaut

Zapfhahn- / Aufschraubzähler

Bitte senden Sie möglichst Fotos zu, auf denen der Zähler und die nähere Umgebung zu erkennen sind (Mail: [steuern@iserlohn.de](mailto:steuern@iserlohn.de)).

Ich bestätige, dass der angemeldete Wasserzähler den Vorgaben entspricht und versichere hiermit, dass ich das über den Zähler entnommene Wasser nur für die Bewässerung des Gartens verwende und nicht in die Kanalisation einleite. Mir ist bekannt, dass die Entnahme für andere Zwecke wie z. B. die Befüllung eines Pools nicht gestattet ist.

Ich wurde darüber informiert, dass ich den Antrag auf Absetzung der Wasserschwindmenge unter Angabe des Zählerstandes des abgelaufenen Jahres **bis spätestens 15. Januar des Folgejahres** schriftlich (per Post, per Fax, per E-Mail) stellen muss.

-----  
Ort, Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer/in (Verwalter / Verwalterin)